

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... **23. Nov. 1978** .....  
beschlossen:

G e s e t z

mit dem das NÖ Ankündigungs-  
abgabegesetz geändert wird

Das NÖ Ankündigungsabgabegesetz, LGB1.Nr. 47/1955 in der Fassung des § 243 Z.7 der NÖ Abgabenordnung, LGB1.Nr. 142/1963 und des Gesetzes vom 8. Mai 1969, LGB1.Nr. 226, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 3 werden die Worte "14 Tage" durch die Worte "2 Wochen hindurch" und das Wort "vierzehntägigen" durch das Wort "zweiwöchigen" ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(Stadtrat, Stadtsenat)" durch den Klammerausdruck "(Stadtsenat)" und das Zitat "§ 52, Abs. (2), der NÖ Gemeindeordnung" durch das Zitat "§ 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1. 1000, ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte "Die Gemeinde" durch die Worte "Der Bürgermeister" ersetzt.
4. § 14 entfällt.
5. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge "Durchführungs- und Übergangsbestimmungen" durch die Wortfolge "Durchführungsbestimmungen" ersetzt.
6. Im § 15 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "in Gemeinschaft mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten (§ 57 NÖ Gemeindeordnung)".
7. Die §§ 17, 19, 20 und 21 entfallen, § 22 erhält die Bezeichnung § 17.
8. Im § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck "Zahlungsauftrag" bzw. "Zahlungsauftrages" durch den Ausdruck "Abgabenbescheid" bzw. "Abgabenbescheides" ersetzt.